

Satzung des Turnverein Ochsenfurt 1862 e. V.

§ 1 Namen und Sitz des Vereins, Eintrag ins Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Ochsenfurt 1862 e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ochsenfurt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der gekürzten Form „e. V.“. Die Eintragung ist am 5.11.1900 erfolgt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung und Abhaltung geordneter Sport- und Spielübungen insbesondere die Förderung der Jugend auf sportlichem Gebiet.
2. a) der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.
b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - c) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes sind
 - a) die Abhaltung geordneter und regelmäßiger Sport-, Turn- und Spielübungen,
 - b) die Instandhaltung der Sportanlagen, der Turn- und Sportgeräte sowie der vereinseigenen Halle.
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter
5. Der Verein ist Mitglied im BLSV e.V. und erkennt dessen Statuten an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt
3. Mit der Aufnahme in den Sportverein erkennt das Mitglied die Satzung an und erhält auf Antrag eine Kopie der Satzung.
4. Ehrenmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Sportverein verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt und sind vom Beitrag befreit.
5. Für Verdienste und langjährige Zugehörigkeit können Mitglieder mit Verdienst- und Ehrennadeln ausgezeichnet werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluß

1. Eintritt in den Sportverein

- a) zum Eintritt in den Sportverein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- b) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreters.
- c) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene kann Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung endgültig über die Aufnahme.

2. Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Tod.

Der Austritt aus dem Sportverein kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muß 6 Wochen vor dem genannten Termin schriftlich beim Vorstand angekündigt werden.

- a) Wechselt ein aktives Mitglied zu einem anderen Verein, so kann von dieser Regelung abgesehen werden. Die Entscheidung liegt dann beim Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tode des Mitglieds.

3. Ausschluß aus dem Sportverein

a) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Turnrats, in geheimer Abstimmung, mit einfacher Mehrheit. Vor dem Turnrat sollte dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Wesentliche Ausschlußgründe sind:

- wenn bewußt oder vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstoßen wurde;
- vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
- grobes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten;
- wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden sein;
- bei geringeren Vergehen kann ein zeitlicher Ausschluß oder eine Geldbuße verhängt werden.

b) Der begründete Beschluß ist den Betroffenen mit einem eingeschriebenen Brief zu stellen. Bei Minderjährigen erfolgt die Zustellung des Beschlusses auch an die gesetzlichen Vertreter.

c) Gegen den Ausschluß kann vom Betroffenen binnen zwei Wochen gerechnet vom 2. Tag der Aufgabe des Einschreibebriefes, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig in geheimer Abstimmung über den Ausschluß entscheidet.

4. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Aufschluß, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge und sonstige Forderungen bleibt bis zur Begleichung bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

2. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Turnrats durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist nach Möglichkeit der zur Bezuschussung des BLSV erforderlichen Höhe anzupassen.

3. Der Beitrag ist jährlich zum Jahresanfang, im Voraus zu zahlen.

4. Ein Mitglied kann Beitragsermäßigung, -erlaß und -änderung beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

5. Der Turnrat kann auch von sich aus Beitragserlasse erteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Sportvereins haben das Recht:
 - a) die Einrichtungen des Sportvereins satzungsgemäß zu nutzen,
 - b) in seinem Auftrag von Veranstaltungen teilzunehmen,
 - c) sobald sie eine Tätigkeit im Verein aufnehmen, durch eine vorschriftsmäßig Anmeldungen bei BLSV Haftpflicht versichert zu sein.
 - d) bei Mitgliederversammlungen zu beraten und zu beschließen.
 - e) bei Austritt, Ausschluß, Auflösungen oder Aufhebung des Vereins ihre vorgestreckten Gelder, oder den Wert von Sachanlagen, soweit dies nachweisbar ist, zurück zu verlangen. Fällige Mitgliedsbeiträge und Spenden sind davon ausgenommen.
2. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich:
 - a) Die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - d) die Bestimmungen der Vereinssatzung einzuhalten,
 - e) die fälligen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten
 - f) das Ansehen des Vereins zu wahren

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Turnrat
4. Kassenprüfer

§ 8 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden Verwaltung
2. dem Vorsitzenden Finanzen
3. dem Vorsitzenden Sport
4. dem Vorsitzenden Liegenschaften
5. dem Vorsitzenden Schriftführer

§ 9 Der Turnrat besteht aus

1. Dem Vorstand (wie § 8)
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltungen
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
4. dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
5. dem stellvertretenden Vorsitzenden Liegenschaften
6. dem stellvertretenden Vorsitzenden Schriftführer
7. mindestens drei Beisitzern
8. den Kassenprüfern
9. den Abteilungsleitern

§ 10 Vorstand, sowie dessen Aufgaben und Zuständigkeit

1. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesenen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlußfassung über Aufnahme Anträge und Ausschluß von Mitgliedern
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
3. Die einzelnen Zuständigkeiten werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds tritt an dessen Stelle dessen Stellvertreter.

§ 11 Der Turnrat

1. Die Aufgaben des Turnrates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

2. Eine Sitzung des Turnrats wird einberufen
 - a) durch den Vorsitzenden Verwaltung oder Vorsitzenden Schriftführer
 - b) durch das schriftliche Verlangen von zwei Mitgliedern dieses Organs.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden Verwaltung oder Vorsitzenden Schriftführer schriftlich spätestens drei Tage vorher.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und auf Antrag eines Mitglieds geheim durch Stimmzettel.
5. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Abstimmung. Besteht dann wieder Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, auch wenn geheim Abstimmung war und er dann seine Stimme wissentlich abgibt.
6. Der Turnrat bereitet alle Mitgliederversammlungen vor und stellt die Tagesordnung auf.
7. Er gibt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung weiter und kann bei wichtigen Entscheidungen durch sie einen Beschluß verlangen.
8. Er kann die Kassenprüfer mit einer außerordentlichen Überprüfung der Vereinskassen und der Kassenbücher beauftragen.
9. Er entscheidet über Aufbau oder die Einstellung von Abteilungen und Gruppen
10. Er kann weitere Hilfskräfte bestellen
11. Er kann zur Förderung des Vereinszweckes besondere Ausschüsse bilden und diese wieder aufheben. Für diese Ausschüsse müssen die Aufgabenbereiche festgelegt werden.
12. Er soll den vorgelegten Haushaltsplan beraten und beschließen

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Sie findet mindestens einmal pro Jahr möglichst im ersten Quartal statt.
2. Sie wird nach Vorbereitung durch den Turnrat vom Vorstand einberufen und geleitet.
3. Die Einladung und Tagesordnung mit Tagesordnungspunkten sind in der örtlichen Tageszeitung spätestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
4. Wahl- und stimmberechtigt sind grundsätzlich alle anwesenden Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abstimmung erfolgt i. d. R. durch Handzeichen. Ausgenommen davon erfolgt die Wahl des Vorstandes und des Turnrates in geheimer Abstimmung, es sei denn durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wird eine abweichende Wahlart bestimmt.

5. Sie entscheidet bei

- Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
- Beschlüssen über Änderungen der Satzung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
- Beschlüssen über eine Änderung des Vereinszwecks mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung

- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und Turnrats,
- beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- entscheidet über den Abschluß von Grundstücksgeschäften und Veräußerung von Vereinseigentum,
- beschließt Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung,
- beschließt die Auflösung des Sportvereins, eine Änderung des Vereinszwecks, die Löschung im Vereinsregister.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie wird vom Vorstand einberufen:

a) wegen wichtiger Vereinsangelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erlauben,

b) wegen Ersatzwahlen für ausgeschiedene oder zurückgetretene Vorstandsmitglieder, wenn diese nicht durch Mitglieder des Turnrates besetzt werden können.

c) durch einen förmlichen Beschluß des Turnrates

d) nach einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Darlegung der Gründe und der entsprechenden Anträge,

e) zur Beschlußfassung der § 10.2. genannten Angelegenheiten

2. Die Einberufung und Beschlußfassung erfolgt wie § 12. Wenn es die Dringlichkeit erfordert, kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden; dies muß aber in der Versammlung begründet werden.

§ 14 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- 1.) Das Geschäftsjahr des Sportvereins ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die Kassenbücher und die Belege sind 14 Tage vor der Jahresmitgliederversammlung den Kassenprüfern zur Überprüfung unaufgefordert vorzulegen. Diesen ist bei Nachfragen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

1. Die Kassenprüfer überprüfen zur jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse und Kassenbücher, die Belege und ihre Verbuchung.
2. Sie geben bei der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands und des Turnrates vor.
3. Die Kassenprüfer können jederzeit vom Turnrat zu einer außerordentlichen Überprüfung der Kasse, der Kassenbücher und der Belege beauftragt werden.

§ 16 Wahl der Organe

1. Für die Dauer von zwei Jahren wird der Turnrat des Vereins neu gewählt. Ausgenommen sind die Leiter der Sportabteilungen, die jeweils von ihrer Abteilung vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Die Turnratsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden oder zu bestimmenden Wahlausschuss.
3. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen oder bestimmen, der diesen Tagesordnungspunkt leitet.
4. Der Vorsitzende des Wahlausschlusses kann zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer bestimmen.
5. Jedes Mitglied hat für jeden Wahlgang nur eine Stimme und kann dieses Stimmrecht nur persönlich abgeben.
6. Die Wahl des Vorstandes und des Turnrates erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Abweichungen hiervon regelt § 12 Nr. 4 der Satzung.

7. Grundsätzlich können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Wird ein nichtanwesendes Mitglied vorgeschlagen, so muß dessen schriftliches Einverständnis bereits vorliegen.
8. Eine gewählte Personen ist vom Wahlausschuss-Vorsitzenden zur Annahme des Amtes zu befragen. Die Annahme teilt dieser der Versammlung mit.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn bis zur Versammlung mindestens 20 Mitglieder durch ihre Unterschrift ein schriftliches Verlangen zur Nichtauflösung vorliegen.
4. Im Falle einer Auflösung ist der Vorsitzende Verwaltung vertretungsberechtigter Liquidator, wenn die Mitgliederversammlung keine andere Person bestellt.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
6. Das nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt der Stadt Ochsenfurt zu, welche es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken oder zu körperlichen Ertüchtigung der Jugend bereitgestellt oder verwendet.
7. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bei einer Auflösung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes

§18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei der Einladung die Änderung der Satzung mit in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
2. Ein Beschluß zu Änderung der Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2003 beschlossen.